

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 20. Juli 2016

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 25.07.2016
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Überschwemmungsgebiet an der Würm im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und der Stadt Starnberg, von Flusskilometer 23,500 bis Flusskilometer 39,560 vom 05.07.2016
- ▼ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
- ▼ ANLAGE zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Winterdienst 2016/2017 - Straßen, Wege und Treppen in Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schloßbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg; Erlass einer Veränderungssperre
- ▼ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen-Südost“ 1. Änderung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Berg
- ▼ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ in Berg
- ▼ Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Nochmalige erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

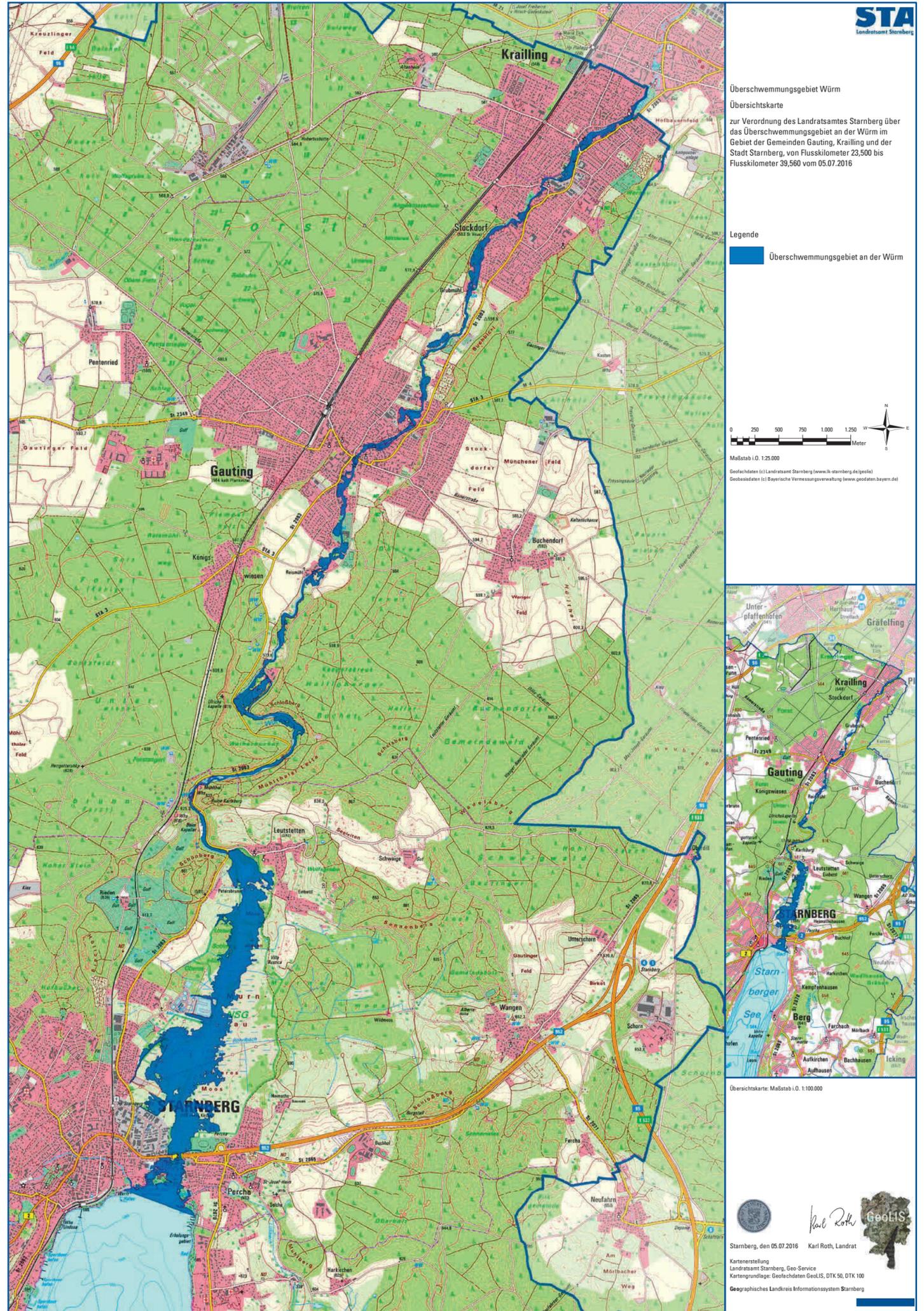
- 3. Neuschaffung von 16 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen durch Neubau in Tutzing, Traubinger Str. 17; Antrag der Grundstückseigentümerin Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Joseph in Tutzing vom 30.04.2014/10.07.2015
- 4. ÖPNV im Landkreis; Ausschreibung der Regionalbuslinien des Westbündels
- 5. ÖPNV Im Landkreis; Einführung einer neuen Expressbuslinie X910 „Weßling (S) - Gauting (S) - Großhadern (U)“
- 6. Vorstellung der Umwelterklärung 2016 des Landratsamtes Starnberg
- 7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Überschwemmungsgebiet an der Würm im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und der Stadt Starnberg, von Flusskilometer 23,500 bis Flusskilometer 39,560 vom 05.07.2016

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009

Übersichtskarte des Überschwemmungsgebiets an der Würm



◆ Sitzung des Kreistages am 25.07.2016

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 25.07.2016 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:
Bürgeranfragen**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Zusammenführung von gfw und Tourismusverband; Beschlüsse zur Vorbereitung der Satzungsänderung der gfw und Auflösung des Tourismusverbandes
- 2. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes; 27. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Klosterbrauerei im Gemeindeteil Erling“ und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Andechs



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

(BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 VSV-ZuständigkeitsanpassungsG vom 24.05.2016 (BGBl I S. 1217) in Verbindung mit Art. 46 Absatz 3, Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Gauting und Krailling sowie in der Stadt Starnberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte vom 05.07.2016 (M 1 : 25.000) eingetragen, welche Bestandteil dieser Verordnung ist und auf der vorherigen Seite abgedruckt ist. Maßgebend für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500, welche ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt werden; sie sind im Landratsamt Starnberg und in den Rathäusern der Gemeinden Gauting und Krailling sowie der Stadt Starnberg niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG auszusprechen.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen nach § 62 WHG (z.B. Heizölverbraucheranlagen) ist nur zulässig, wenn die Anlagen den Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) entsprechen. Dies bedeutet, dass Anlagen nur errichtet und betrieben werden dürfen, wenn
 - sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 - die Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 - die Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (2) Neu errichtete Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z.B. Heizölverbraucheranlagen bis 1.000 l Volumen), sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.
- (3) Bestehende Anlagen, insbesondere Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 VAwS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.
- (4) Bestehende Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A, sind nach wesentlicher Änderung einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu unterziehen.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen von § 5

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 05.07.2016

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Starnberg erhebt im Rahmen von Art. 28. Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
 Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Starnberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt,
 4. Leistungen des Waschzentrums,
 5. Leistungen der Schlauchwerkstatt.
 Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 29.06.1999 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 26 vom 01.07.1999), zuletzt geändert mit Satzung vom 04.09.2012, Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 37 vom 12.09.2012, außer Kraft.

Starnberg, 05.07.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

ANLAGE

◆ zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 7) und den Personalkosten (Nummer 8) zusammen. Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landesfeuerwehrverband und eigener Kalkulationen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen ELW	1,60€
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF/Mannschaftstransportwagen MTW	2,80€
c) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89€
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45€
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,55€
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	3,37€
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16, HLF 20	9,47€
h) eine Drehleiter DLK 23/12	13,82€
i) einen Rüstwagen RW 2	8,77€
j) einen VersorgungslKW	2,10€
k) einen Gerätewagen (Kombi/Sprinter) GW- Sonstige	2,80€
l) einen Gerätewagen für Atem- und Strahlenschutz GW-A/S	1,38€
m) ein Mehrzweckboot MZB	1,23€
n) ein Rettungsboot RTB 2	1,23€
o) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,31€
p) einen Mehrzweckanhänger MZA	0,10€
q) einen Geräteanhänger Ölsperren GA- Ölsp	1,90€
r) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	0,95€
s) einen Pulverlöschanhänger P 250	0,55€
t) einen Schlauchanhänger SA 400	0,45€
u) einen Notstromanhänger NSA 84 kVA	3,49€
v) einen Stapler	1,17€

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	25,74€
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF/Mannschaftstransportwagen MTW	23,25€
c) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00€
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86€
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	95,30€
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	63,40€
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16, HLF 20	162,27€
h) eine Drehleiter DLK 23/12	212,66€
i) einen Rüstwagen RW 2	146,36€
j) einen VersorgungslKW	17,38€

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 20. Juli 2016

Seite 3

k) einen Gerätewagen (Kombi/Sprinter) GW-Sonstige	26,20€
l) einen Gerätewagen Atemschutz/ Strahlenschutz GW-A/S	13,87€
m) ein Mehrzweckboot MZB	21,58€
n) ein Rettungsboot RTB 2	10,79€
o) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	10,69€
p) einen Mehrzweckanhänger MZA	1,20€
q) einen Geräteanhänger Ölsperren GA-Ölsp	6,84€
r) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	5,32€
s) einen Pulverlöschanhänger P 250	6,08€
t) einen Schlauchanhänger SA 400	3,80€
u) einen Notstromanhänger NSA 84 kVA	21,96€
v) einen Stapler	15,20€

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Druckschlauch D/C	3,00€
b) einen Druckschlauch B/A	4,00€
c) eine Tauchpumpe TP 2/1	5,00€
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	15,00€
e) eine Tauchpumpe TP 8/1	22,00€
f) eine Tauchpumpe TP 15/1	27,00€
g) eine Schmutzwasserpumpe B 1600 l/min	36,00€
h) eine Schmutzwasserpumpe A 2400 l/min	40,00€
i) eine Tragkraftspritze TS 2/5, 6/5	37,00€
j) eine Tragkraftspritze TS 8/8, TS 10/8	65,00€
k) einen Nass- und Trockensauger	19,00€
l) einen tragbaren Stromerzeuger 3 - 5 KVA	29,00€
m) einen tragbaren Stromerzeuger 6 - 14 KVA	54,00€
n) eine Kabeltrommel (230 Volt)	3,00€
o) eine Kabeltrommel (380 Volt)	5,00€
p) einen Beleuchtungssatz (zwei Scheinwerfer, Aufnahmebrücke, Verteilerbox und Stativ)	13,00€
q) einen Hochleistungslüfter	36,00€
r) einen Mehrzweckzug	23,00€
s) einen Trennschleifer	12,00€
t) eine Kettensäge/Rettungssäge	18,00€
u) ein Brennschneidgerät/Plasmaschneidgerät	21,00€
v) eine Wärmebildkamera	65,00€
w) ein Mehrgasmessgerät	12,00€
x) einen Gerätesatz-Absturzsicherung	29,00€
y) einen Gerätesatz-Wasserrettung	28,00€
z) einen Gerätesatz-Kleintierrettung	8,00€
aa) einen Gerätesatz-Insektenbekämpfung	6,00€
ab) einen Bahnrettungssatz	83,00€
ac) ein Schlauchboot RTB 1	26,00€

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

a) einen Druckschlauch D/C	9,00€
b) einen Druckschlauch B/A	12,00€
c) eine wasserführende Armatur (Strahlrohr, Standrohr oder Verteiler)	18,00€
d) eine Tauchpumpe TP 2/1	27,00€
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	75,00€
f) eine Tauchpumpe TP 8/1	110,00€
g) eine Tauchpumpe TP 15/1	135,00€
h) eine Schmutzwasserpumpe B 1600 l/min	180,00€
i) eine Schmutzwasserpumpe A 2400 l/min	200,00€
j) einen Nass- und Trockensauger	95,00€
k) einen tragbaren Stromerzeuger 3 - 5 KVA	145,00€
l) einen tragbaren Stromerzeuger 6 - 14 KVA	270,00€
m) eine Kabeltrommel (230 Volt)	16,00€
n) eine Kabeltrommel (380 Volt)	25,00€
o) einen Beleuchtungssatz (zwei Scheinwerfer, Aufnahmebrücke, Verteilerbox und Stativ)	75,00€

p) eine Feuerwehrleine/Mehrzweckleine	5,00€
q) einen Mehrzweckzug	105,00€
r) eine Steckleiter	12,00€
s) eine Grabenbrücke	18,00€
t) eine Schlauchbrücke	9,00€
u) ein Verkehrssicherungsgerät (Blitzleuchte, Faltdreieck, Leitkegel, oder Warnschild mit Fußplatte)	12,00€
v) eine Löschdecke	2,00€
w) eine Kübelspritze	15,00€
x) einen Handfeuerlöscher	15,00€
y) einen Handscheinwerfer	18,00€

5. Kosten für Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Für die vorgeschriebenen Wartungs- und Prüfarbeiten an Atemschutzmasken und -geräten bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben (notwendige Ersatzteile werden separat berechnet):

a) Atemschutzmaske	
• Grundreinigung nach Brandeinsatz	5,00€
• Reinigung, Wartung und Prüfung nach Einsatz oder Übung	10,00€
• wiederkehrende Wartung und Prüfung (alle 2 Jahre)	8,00€
• Grundüberholung und Prüfung (alle 4 Jahre)	16,00€
b) Pressluftatmer	
• Grundreinigung nach Brandeinsatz	12,00€
• Reinigung, Wartung und Prüfung nach Einsatz und Übung	18,00€
• wiederkehrende Wartung und Prüfung (alle 6 Monate)	25,00€
• Grundüberholung Lungenautomat (alle 6 Jahre)	20,00€
• Grundüberholung Pressluftatmer und Lungenautomat (alle 6 Jahre)	40,00€
• für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde	16,00€
c) Atemluftflaschen (Füllen)	
• 200 bar - 4 Liter	7,00€
• 300 bar - 2 Liter	5,00€
• 300 bar - 6 Liter / 6,8 Liter	8,00€
d) Chemikalienschutzanzug CSA	
• Übungsanzüge desinfizieren, waschen und trocknen	60,00€
• wiederkehrende Wartung und Prüfung (alle 12 Monate)	120,00€

6. Kosten für Leistungen des Waschzentrums

a) Einsatzjacke/-hose (leicht) waschen, trocknen	6,00€
b) Einsatzjacke/-hose (leicht) imprägnieren	2,00€
c) Einsatzjacke/-hose (leicht) desinfizieren	1,00€
d) Einsatzmantel/Überhose waschen, trocknen	8,00€
e) Einsatzmantel/Überhose imprägnieren	3,00€
f) Einsatzmantel/Überhose desinfizieren	2,00€
g) Flammschutzhaube waschen, trocknen	2,00€

7. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Saug- und Druckschläuchen bzw. für Reparaturarbeiten werden folgende Kosten erhoben:

a) Druckschlauch A waschen, prüfen, trocknen, wickeln	12,00€
b) Druckschlauch B/C waschen, prüfen, trocknen, wickeln	8,00€
c) Druckschlauch D waschen, prüfen, trocknen, wickeln	6,00€
d) Kupplung A einbinden	12,00€
e) Kupplung B/C einbinden	10,00€
f) Kupplung D einbinden	8,00€
g) Saugschlauch A/B/C prüfen	4,00€

h) Saug- und Druckschlauch (chemikalienbeständig) waschen, prüfen, trocknen	8,00€
i) Druckschlauch C (mineralölbeständig) waschen, prüfen, trocknen, wickeln	10,00€

8. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur frühestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Fahrzeuge anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

8.1. Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird ein Stundensatz von 33,02 € erhoben (Personaldurchschnittssatz Stand Januar 2014).

8.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € erhoben.

8.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaufschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Starnberg, 05.07.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Winterdienst 2016/2017 - Straßen, Wege und Treppen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße	Vogelanger 2
PLZ, Ort	82319 Starnberg
Telefon	08151/772-155
Fax	08151/772-355
E-Mail	vergabeestelle@starnberg.de
Internet	www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOL/A

Vergabenummer

2016-21

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

nicht zugelassen

d) Art des Auftrags

Dienstleistung

e) Ort der Dienstleistung

Stadtgebiet Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung

Winterdienst auf Straßen, Wege und Plätzen 2016/2017

g) Erbringen von Planungsleistungen

nein

h) Aufteilung in Lose

ja

LOS 1 – Einsatzgebiet OST (Taubenhüll – Söcking-Ost – Starnberg-Ost – Percha)	
LOS 2 – Einsatzgebiet Süd (Hadorf – Perching – Söcking-Süd und Starnberg-Süd)	
LOS 3 – Einsatzgebiet WEST (Starnberg-West und Söcking-West)	

LOS 3 – Einsatzgebiet Wangen (Wangen – Fercha)

i) Dienstleistungsfristen

Winterperiode 2016/2017 zwischen 01.11.2016 – 30.04.2017

j) Nebenangebote

nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes	30,00 €
Zahlungsweise	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger	Stadt Starnberg
IBAN	DE37702501500430052084
BIC-Code	BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck	2016-21 Winterdienst

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Stadt Starnberg - Vergabestelle - Vogelanger 2 82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

q) Angebotseröffnung am 03.08.2016 um 14:00 Uhr

Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 - Vogelanger 2, 82319 Starnberg

r) Geforderte Sicherheiten

siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 VOL/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

02.09.2016

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 12.07.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schloßbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg;
Erlass einer Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schloßbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8197)

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der untenstehenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem am 18.06.2015 vom Bauausschuss beschlossenen Umgriff des Bebauungsplans Nr. 8197.

**§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe der § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

**§ 3
In- und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrundeliegende Bebauungsplan Nr. 8197 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 13.07.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen-Südost“ 1. Änderung**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen-Südost“ 1. Änderung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Bauleitplanverfahren wird im „Beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach § 13 a BauGB **ohne Durchführung einer Umweltprüfung** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen-Südost“ 1. Änderung mit Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2016 für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen-Südost“ 1. Änderung ist in dem untenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kempfenhausen-Südost“ 1. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

18.07. bis einschließlich 22.08.2016

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

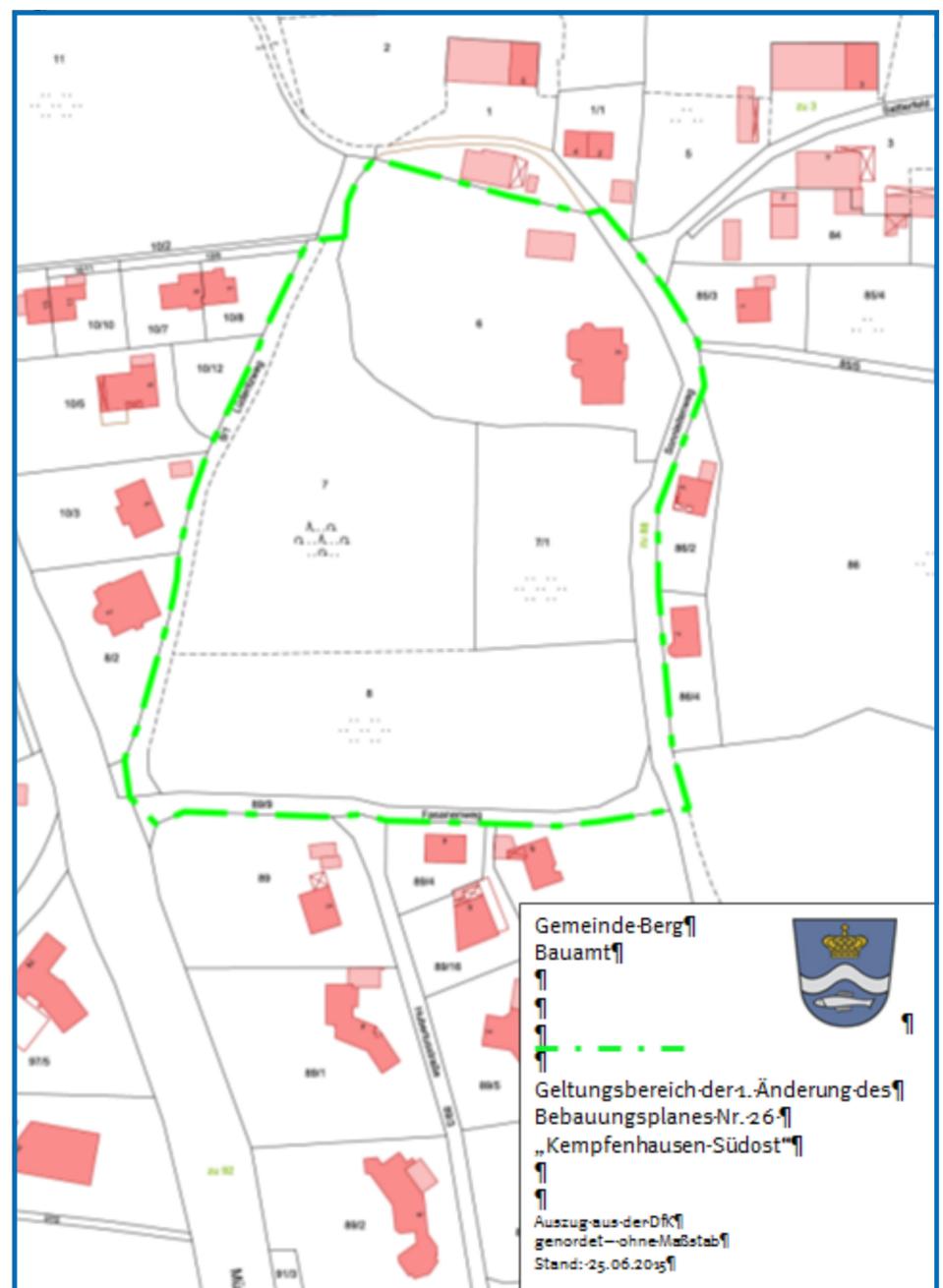
Berg, 29.06.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg





Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg



◆ Bebauungsplan Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Bau-

gesetzbuch zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 52; 52/1; 54; 57; 53/1; 53 und eine Teilfläche aus den Grundstücken mit den Flurnummern 55/5; 55/6 Gemarkung Berg.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

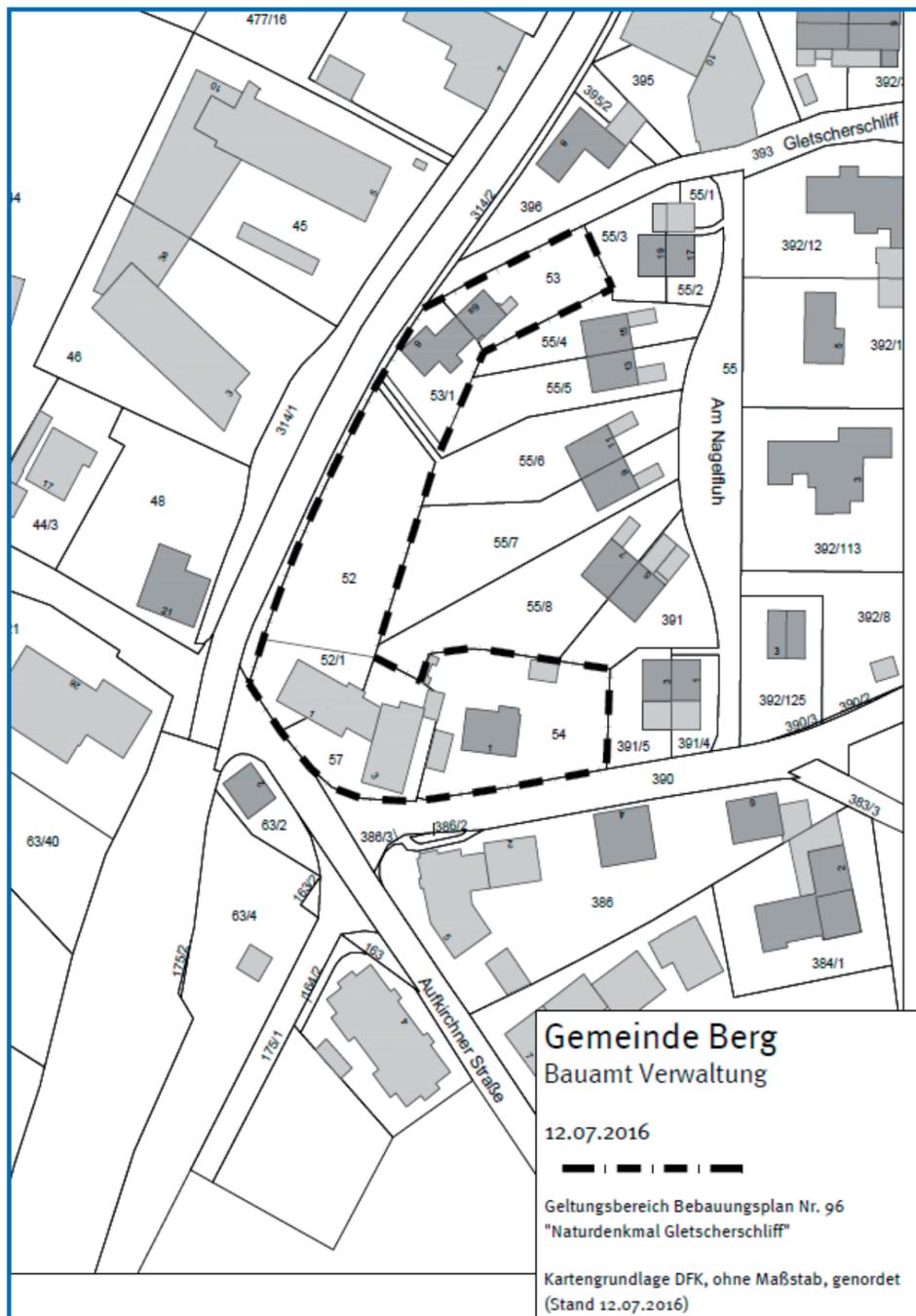
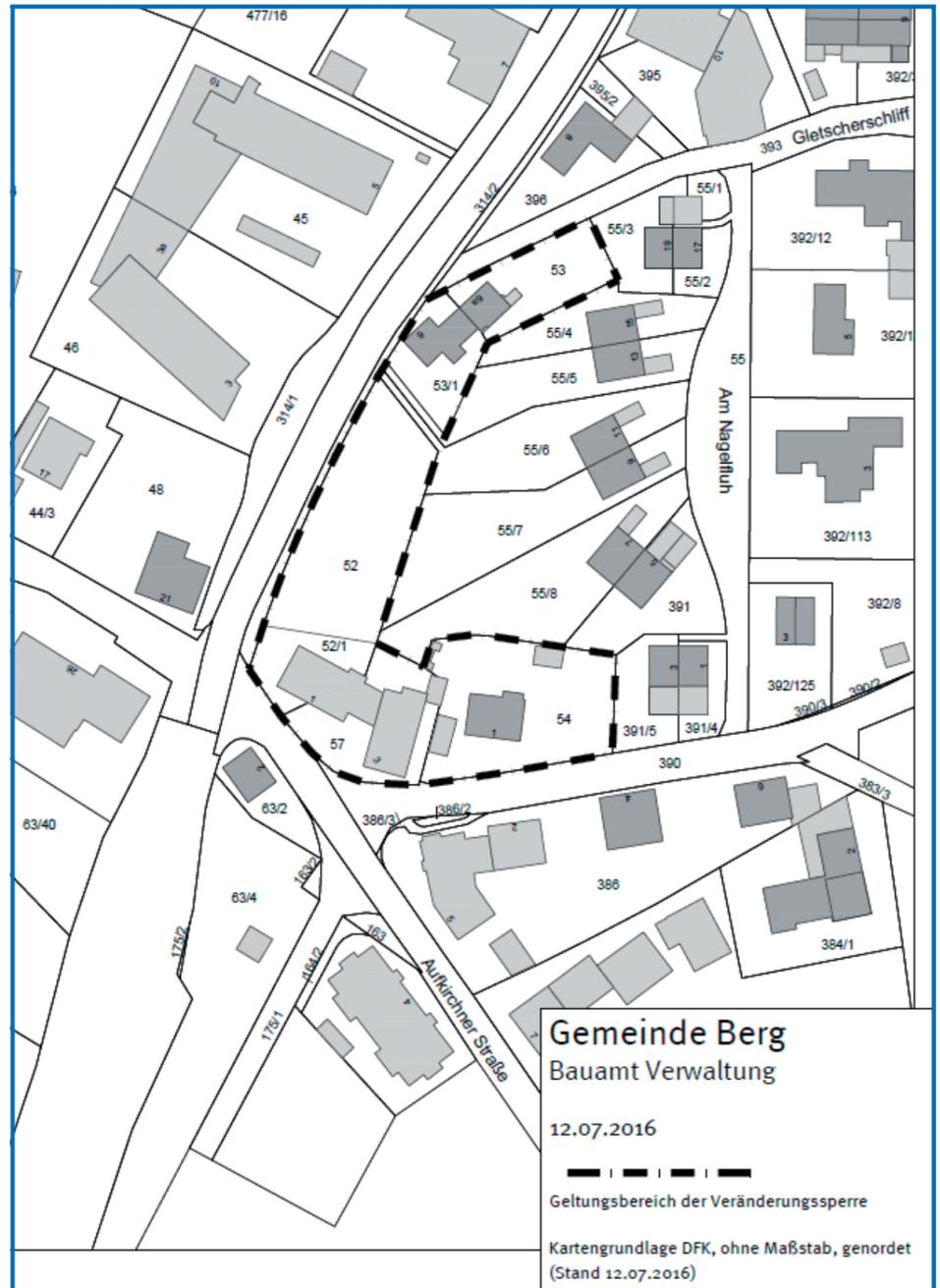
Die Lage des Plangebietes ist im untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich **bis zum 01.08.2016** zu der Planung äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Berg (Amt 3, Ratsgasse 1, 82335 Berg). Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Berg, 13.07.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



◆ Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ gelegenen Grundstücke beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 52; 52/1; 54; 57; 53/1; 53 und eine Teilfläche aus den Grundstücken mit den Flurnummern 55/5; 55/6 Gemarkung Berg.

Der räumliche Geltungsbereich ist oben abgedruckt.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind
4. wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Berg, 13.07.2016

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Bebauungsplan „Ortsmitte“ für den Bereich nordöstlich der Römerstraße für die Fl.Nrn. 1322/6 Tfl., 1259 Tfl., 1247 Tfl., 1247/15, 1249/3, 1259/10, 1259/21, 1259/2 Tfl., 1248/6, 1246/2, 1246/3, 1246/4, 1246/5, 1245/4, 1259/4, 1259/1 Tfl., 1259/5, 1259/6 Tfl., 1259/11 Tfl., 1240/6 Tfl., 1238, 1239/4, 1240 Tfl., 1244, 1240/9, 1235/5 und 1235/6; jeweils Gemarkung Gilching;**
Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Nochmalige erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 20.06.2016 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum überarbeiteten Planentwurf i.d.F.v. 20.06.2016 erneut gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

28. Juli bis einschließlich 29. August 2016

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28**

erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2

Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Bei der Gemeinde liegen folgende Gutachten zur Einsicht bereit:

- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Verkehrsräusche) Bericht Nr. 215067/2 vom 01.06.2015, erstellt durch das Ingenieurbüro Greiner GbR, Technische Beratung für Schallschutz, Germering
- Hydrogeologisches Gutachten vom April 2016, erstellt durch das Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltfragen Dres. Schott & Straub (BGU), Starnberg

Sonstige umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Gilching, 11.07.2016

Gemeinde Gilching
Manfred Walter, 1. Bürgermeister



STA
Landratsamt Starnberg

Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg